

Die EU Inc.: Die digitale europäische Gesellschaftsform (Teil 2)

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weitnauer M. C. L., WIPIT Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater, München

Die EU – Kommission hat am 18.3.2026 einen Vorschlag für eine Verordnung für eine optionale einheitliche Rechtsform im EU – Gesellschaftsrecht mit der Bezeichnung „EU Inc.“ vorgelegt (COM (2026) 321). Diese Unternehmensrechtsform soll neben die jeweiligen nationalen Rechtsformen einer Kapitalgesellschaft treten (daher auch die Bezeichnung „28. Regime“). Sie soll – so der ehrgeizige Plan – nach den Beratungen mit dem europäischen Parlament und dem Rat möglichst bis Ende des Jahres verabschiedet werden und dann nach weiteren 12 Monaten anwendbar sein (nachfolgende Artikel sind, soweit nicht anders bezeichnet, solche der EU Inc.-VO/E). Am 29.6.2026 wurde hierzu der Berichtsentwurf des Rechtsausschusses im Europäischen Parlament seitens des Berichterstatters René Repasi vorgelegt, mit dem der Kommissionsvorschlag in einigen Punkten geändert und ergänzt wird („Berichtsentwurf“). Über ihn soll im September 2026 abgestimmt werden. Am 17.7.2026 hat auch der Rat der Europäischen Union einen ersten Einigungsvorschlag vorgelegt, der sich im Wesentlichen am Kommissionsvorschlag orientiert („Ratsvorschlag“).

Nachdem in Teil 1 die Grundlagen des Verordnungsvorschlags dargestellt worden sind (GWR 2026, 303 ff.), geht es nun im folgenden Teil 2 um die konkrete Ausgestaltung der EU Inc. sowie um eine abschließende Bewertung des Vorschlags.

II. Konkrete Ausgestaltung

1. Gründung

a) Gründungsalternativen

aa) Satzung und Satzungsautonomie

Die Satzung ist zwingend zweisprachig in der Amtssprache und einer international üblichen Sprache (dies wird im Zweifel Englisch sein) zu fassen. Sie bedarf der digitalen, maschinenlesbaren Form, Art. 7 III und IV, und ist von den Gründungsgesellschaftern mithilfe von Vertrauensdienstleistern, mithin in validierter digitaler Form zu unterzeichnen. In Anlage 1 sind die Mindestinhalte einer Satzung enthalten. Durch einen weiteren Durchführungsrechtsakt kann die Kommission eine Mus-

tersatzung vorgeben, Art 8 III. Ihre Nutzung ist aber nicht verpflichtend. Unberührt bleibt auch die vertragliche Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter. Sie können daher entsprechend den bestehenden Standards ihr internes Verhältnis auch außerhalb der Satzung in einer eigenen Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung (so auch Heckschen DB 2026, 1053, 1059) unter Einbezug der Gesellschaft regeln (vgl. bereits I.4a, ee in Teil 1).

bb) Neugründung

Für die Neugründung (*ex nihilo*) gibt es zwei Wege: einmal die Gründung im Fast Track-Verfahren bei Verwendung der Musterdokumente über die BRIS-Schnittstelle mit der Vorgabe, dass die Registrierung in diesem Fall innerhalb von 48 Stunden (nach S. 17, 80 des Berichtsentwurfs zwei Werktagen) mit Kosten von maximal 100 € zu erfolgen hat, Artt. 16 II, 18 II. Auch ohne Nutzung der Satzungsmuster ist die Anmeldung der EU Inc. online über BRIS beim jeweiligen nationalen Handelsregister möglich, wobei dann die Registrierung innerhalb von fünf Werktagen zu erfolgen hat, Art. 17 II.

Zuzugeben ist, dass es nicht so sehr entscheidend ist, ob ein Unternehmen, wie der Verordnungsvorschlag verspricht, innerhalb von 48 Stunden oder auch zwei Werktagen für 100 € gegründet werden kann (Jahn NZG 2026, 481 fragt zurecht nach dem Grund solcher Eile), als vielmehr die Dauer, bis das Unternehmen operativ tätig werden kann (hierzu ausführlich Gräfin Wolffskeel von Reichenberg ZIP 2026, 65 ff.). Im Regelfall stellt hierfür die Einrichtung des Bankkontos das größte zeitliche Hindernis dar (so zutreffend auch Heckschen DB 2026, 1053, 1059). Auch wenn der Verordnungsvorschlag eine Gründung gänzlich ohne Bareinlagen zulässt, ändert sich hieran durch den Verordnungsvorschlag nichts. Dies liegt auch nicht in seiner Macht, sondern liegt allein an den eigenen geldwäscherechtlichen Prüfungspflichten von Finanzinstituten. Hier könnte allenfalls eine Erweiterung des „once only“-Prinzips über die behördlichen Stellen hinaus auch auf Banken helfen.

In beiden Fällen der Neugründung soll von der Kommission ein automatischer Abgleich der geplanten Firma mit

registrierten Unionsmarken und nationalen Marken über BRIS ermöglicht werden, Art. 13 VII. Dies ist ein besonderer Vorteil, da hierdurch von vornherein die Verwendung gleicher und damit verwechslungsfähiger Firmenbezeichnungen verhindert wird. Die Anmeldung erfolgt mittels eines digitalen, in allen Amtssprachen verfügbaren Formulars, das von allen vorgesehenen und digital identifizierten Geschäftsführern in digitaler Form zu unterzeichnen ist, Art. 13 I, II.

Für Rechtsgeschäfte, die im Namen einer EU Inc. vor ihrer Registrierung eingegangen und von der EU Inc. nach ihrer Registrierung nicht übernommen werden, haften die handelnden Personen entsprechend § 11 II GmbHG gesamtschuldnerisch, Art. 5 II, 2. UAbs.

cc) Umwandlung

Bestehende Gesellschaften (grenzüberschreitend nur Kapitalgesellschaften Art. 21 I d) können nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Umwandlungsrechts in eine EU Inc. umgewandelt werden, sofern zwei Jahre seit ihrer erstmaligen Registrierung verstrichen sind, Art. 21 IV. Wiederum nach Ablauf von zwei weiteren Jahren ist eine Rückumwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im jeweiligen Mitgliedstaat des Registersitzes zugelassen, Art. 21 VI. Die Sperrfrist von zwei Jahren entspricht Art. 66 I 2 SE-VO, doch erscheint sie, etwa aus Gründen der Missbrauchsverhinderung, nicht zwingend geboten (so auch Schmidt/Teichmann NZG 2026, 435, 438 Rn. 24).

dd) Tochtergesellschaften

Art. 19 erleichtert die Gründung von Tochtergesellschaften in Form einer EU Inc. nicht nur für die EU Inc., sondern auch für die in Annex II der GesRL (EU) 2017/1132 genannten deutschen Kapitalgesellschaftsformen der AG, KGaA und GmbH (zu ergänzen wäre in Art. 19 I noch die SE) in einem anderen Mitgliedstaat, da dann das ausländische Handelsregister die hierfür erforderlichen Informationen automatisch über die Schnittstelle BRIS und auf Basis der EUID abrufen kann. Dies erleichtert die grenzübergreifende Bildung einer Konzernstruktur (dies begrüßt vor allem der BDI in seinem Positionspapier vom 30.4.2026).

2. Organe

a) Struktur

Hinsichtlich der Organisation der EU Inc. und der Regeln der Unternehmensführung besteht Gestaltungsfreiheit in der Satzung, Art. 42 I. Zwingend vorgesehen sind als Organe die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung, nicht aber die Einrichtung eines Beirats oder Aufsichtsrats. Nur in Art. 42 III ist „another statutory body“ mit der Befugnis erwähnt, die nach der anwendbaren nationalen Rechtsordnung der Geschäftsführung entzogenen Rechte alternativ zur Gesellschafterversammlung auszuüben. Dies bedeutet, dass insbesondere die Beschlussgegenstände des § 46 GmbHG in der Satzung auch einem fakultativen Beirat oder (auch im Sinne eines dualen Systems) einem Aufsichtsrat zugewiesen werden können. Der Ratsvorschlag sieht nun in einem neuen Art. 42a dies so ausdrücklich vor. Insbesondere sieht er vor, dass die Einrichtung und Zusammensetzung

dieses Aufsichtsorgans im Handelsregister zu veröffentlichen ist, vertretungsberechtigte Personen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsorgans sein dürfen und der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen hat, wobei er insbesondere auch die Zulässigkeit von Ausschüttungen zu überprüfen hat.

b) Geschäftsführung

Mindestens ein Geschäftsführer muss in der EU ansässig sein, Art. 42. Die Geschäftsführung ist für die Ausführung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht, auch nicht nach dem subsidiär geltenden nationalen Gesellschaftsrecht, von der Gesellschafterversammlung oder einem anderen Organ auszuüben sind, Art. 42 III. Der Ratsvorschlag hebt als Teil der präventiven Kontrolle vor Eintragung der neu gegründeten EU Inc. hervor, dass den vorgesehenen Geschäftsführern die Ausübung ihres Amtes in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht verboten sein darf (vgl. etwa die Erfordernisse von § 6 II GmbHG), Art. 14 II, 22.

Die EU Inc. wird durch die Geschäftsführer grundsätzlich gemeinsam vertreten, jedoch kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden, wobei dies aus Gründen des Verkehrsschutzes die Veröffentlichung im jeweiligen Handelsregister voraussetzt, Art. 43. Sonstige Beschränkungen der Vertretungsbefugnis sind gegenüber Dritten unwirksam, Art. 43 III. § 43 GmbH entsprechende Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sieht Art. 44 I vor, ebenso die Haftung eines Geschäftsführers für eine Pflichtverletzung, wobei eine Entlastung nach den Grundsätzen der Business Judgement Rule oder wegen der Vorgabe der Maßnahme durch einen wirksamen Gesellschafterbeschluss vorgesehen ist, Art. 44 II, Art. 45 und 46 regeln besondere Hinweispflichten der Geschäftsführung im Fall eines Interessenkonflikts oder bei Geschäften mit sich selbst bzw. verbundenen Personen. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Geschäftsführung nach dem anwendbaren nationalen Recht, Art. 44 IV, so etwa auch die Verjährung, die Beweislast oder die Haftung faktischer Geschäftsführer.

c) Gesellschafter

aa) Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, der gegenüber sie auch weisungsbefugt ist, und stellt insbesondere die Jahresabschlüsse fest, Art. 42 IV. Sie beschließt auch über die anderen in der Satzung oder in der Verordnung vorgesehenen Themen. Durch die Satzung können solche Beschlussgegenstände auch einem anderen Organ, etwa einem Beirat übertragen werden. Dass in Art. 42 IV 2 ausdrücklich das Weisungsrecht der Gesellschafter vorgesehen ist, ist vor allem für die grenzüberschreitende Konzernbildung von Bedeutung. Diese Weisungen sind nach Art. 42 IV 3 bindend, sofern sie nicht gegen das subsidiär anwendbare nationale Recht verstoßen. Derartige Grenzen des Weisungsrechts sind nach deutschem Recht durch den Kapitalerhaltungsschutz, § 43 III GmbHG, oder auch das Verbot existenzvernichtender Eingriffe vorbehaltlich weitergehender Eingriffsmöglichkeiten bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags

gezogen (vgl. etwa Lutter/Hommelhoff/Kleindiek 22. Auflage 2026, § 37 Rn. 21 f.). Zwar sind die Geschäftsführer primär dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet, Art. 44 I b, doch sollte eine dem Gruppeninteresse verpflichtete Weisung der Gesellschafter allenfalls dann unzulässig sein, wenn existenzvernichtend in das Tochterunternehmen eingegriffen wird (hierzu auch Hommelhoff/Goll/Stern NZG 2025, 915, 919).

bb) Form der Beschlussfassung

Art. 47 sieht ausdrücklich vor, dass Gesellschafterversammlungen rein digital oder auch hybrid möglich sind, wobei die Teilnahmemöglichkeit aller Gesellschafter und ihre Identifizierung durch elektronische Hilfsmittel sicherzustellen sind. Eine schriftliche Beschlussfassung kann nach Art. 48 I in der Satzung zugelassen werden, wobei es für das Zustandekommen des schriftlichen Beschlusses genügt, wenn die hierfür erforderliche Mehrheit der Gesellschafter den Beschluss gezeichnet hat. Für die elektronische Beschlussfassung ist die digitale Zurverfügungstellung des Beschlussgegenstands und die verifizierbare Zustimmung auch in digitaler Form sowie die Identifizierung der zustimmenden Person erforderlich, Art. 48 III. Ein Stimmverbot iSv § 47 IV GmbHG ist zwar nicht ausdrücklich geregelt, doch lässt Art. 46 Ia eine entsprechende Satzungsregelung zu, wonach nur die nicht involvierten Gesellschafter Geschäften zwischen der EU Inc. und Geschäftsführern, Gesellschaftern oder mit ihnen verbundenen Personen zustimmen dürfen.

cc) Mehrheit

Für die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen eines Beschlusses bedarf es grundsätzlich vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung nur einer einfachen Mehrheit, Art. 49 I, II. Lediglich für Satzungsänderungen bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von Zweidritteln aller abgegebenen Stimmen, wobei wiederum die Satzung andere Mehrheiten vorsehen kann, Art. 49 III 1. Sofern allerdings eine Finanzierungsverpflichtung oder die Haftung eines Gesellschafters erhöht werden soll, bedarf es entsprechend § 35 BGB hierfür seiner ausdrücklichen Zustimmung, Art. 49 III 3. Redaktionelle Änderungen der Satzung kann die Geschäftsführung auch von sich aus vornehmen, Art. 50 II.

dd) Informationsrechte

Abweichend von § 51a GmbHG sieht Art. 56 kein jederzeitiges Auskunftsrecht der Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung über die Angelegenheiten der Gesellschaft und kein Einsichtsrecht in die Bücher der Gesellschaft vor. Diese Informationsrechte sind, einschließlich des Rechts der Geschäftsführung zur Verweigerung der Auskünfte nach Maßgabe von § 51a II GmbHG, im deutschen Recht zwingend, § 51a III GmbHG. Stattdessen hat die EU Inc. im Vorfeld einer Gesellschafterversammlung ausreichende Informationen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung zu stellen, Art. 56 III. Ferner haben die Gesellschafter ein Fragerecht hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte in der Gesellschafterversammlung; diese Fragen sind zu beantworten, sofern dies nicht nach Einschätzung der Geschäftsführung der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen würde oder ihre Beantwortung gesetzeswidrig wäre, Art. 56 II. Dieses

eingeschränkte Informationsrecht entspricht im Wesentlichen dem gleichfalls eingeschränkten Auskunftsrecht eines Aktionärs gem. § 131 AktG. Darüber hinaus kann nach Art. 56 V die Satzung Gesellschaftern ein Recht zur Prüfung der Bücher der Gesellschaft auf ihr Verlangen hin einräumen.

ee) Sonderregelungen

Anders als der ursprüngliche Kommissionsvorschlag und auch der Berichtsentwurf sieht der Ratsvorschlag in Artt. 47 a – 47 c bislang fehlende Regelungen, vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen, zu Form und Fristen einer Einladung zu einer Gesellschafterversammlung, Teilnahmerechte einschließlich des Rechts zur Ergänzung der Tagesordnung für mindestens mit 5 % beteiligte Gesellschafter sowie Regelungen zum Verlauf der Gesellschafterversammlung einschließlich des dortigen Fragerechts von Gesellschaftern vor. Das Recht der Beschlussanfechtung bleibt hingegen ungeregelt. Da insoweit der Ratsvorschlag in Art. 4 II a den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit überlässt, mehrere nationale Referenzrechtsformen zu bestimmen, sofern die dann jeweils anwendbaren Normen konkret bezeichnet werden, könnte insoweit, da auch im GmbHG nicht geregelt, auf §§ 241 ff. AktG verwiesen werden.

Eine Besonderheit enthält Art. 52: Hiernach ist ein Gesellschafter berechtigt, gegen die EU Inc. und alle übrigen Gesellschafter auf Abkauf seiner Anteile gegen Erstattung des Verkehrswerts, wofür gesamtschuldnerisch haftet, zu klagen, sofern die Geschäfte der Gesellschaft in einer für ihn belastenden Form (*oppressive manner*) geführt werden oder geführt worden sind. Dieses Recht entstammt dem Common Law und beschreibt das rechtsmissbräuchliche oder treuwidrige Verhalten der Mehrheitsgesellschafter, das die Minderheitsrechte bewusst beeinträchtigt. Dahinter steht ersichtlich der dem deutschen Gesellschaftsrecht vertraute Grundsatz der Treuepflicht von Gesellschaftern, der auch für die EU Inc. allgemein anerkannt sein sollte und nun vom Berichtsentwurf auch als allgemeine Regelung in Art. 56a vorgeschlagen wird. Art. 52 setzt ihn in Form eines Anspruchs des Minderheitsgesellschafters auf Abkauf seiner Beteiligung zum Verkehrswert gegen die Gesellschaft, aber auch den Mitgesellschafter um. Dies verstärkt seinen Schutz gegenüber dem im deutschen GmbH-Recht zwar nicht gesetzlich geregelten, jedoch allgemein anerkannten Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (Bochmann/Bochmann RFamU 2026, 167, 173) oder auch dem Recht auf Auflösungsklage, sofern der Austritt wegen Eingriffs in das Stammkapital nicht möglich ist (Noack/Servatius/Haas/Kersting, 24. Aufl. 2025, Anh. § 34 Rn. 29). Denn hierfür werden gesamtschuldnerisch auch die Mitgesellschafter in die Haftung genommen.

3. Mitarbeiterbeteiligung

a) Anteilsoptionsmodell

Für das insbesondere für Start-ups wesentliche Thema der Mitarbeiterbeteiligung sieht Art. 78 ein Anteilsoptionsprogramm (EU-ESO) vor. Anteilsoptionen können außer an Angestellte auch an „members of the board“ ausgegeben werden. Damit gemeint sein dürften nicht

nur Mitglieder der Geschäftsführung (so § 19a EStG), sondern auch Mitglieder eines fakultativen Beirats oder Aufsichtsrats, dessen Bedeutung der Ratsvorschlag mit dem neuen Art. 42a besonders hervorhebt. Ausgeschlossen sind hingegen Gesellschafter, die mehr als 25 % der stimmberechtigten Anteile oder von Erlösbeteiligungsrechten halten oder in den letzten 24 Monaten vor Ausgabe gehalten haben. Über die Einrichtung des Optionsplans, insb. die Bezugsberechtigten, die Höchstanzahl der Optionsrechte und eine verpflichtende Wartezeit von mindestens 24 Monaten nach Ausgabe (im Ratsvorschlag ergänzt um die Regeln zur Berechnung des Ausgabepreises), bestimmt die Gesellschafterversammlung, nach dem Ratsvorschlag mit satzungsändernder qualifizierter Mehrheit gem. Art. 49 III. Diese Optionsrechte sind nicht übertragbar und werden unentgeltlich ausgegeben, anders als die bei Optionsausübung auszugebenden Anteile, die bar zu bezahlen sind. Zur Ausgabe der Bezugsrechte und der Anteile nach Ausübung der Optionsrechte ist die Geschäftsführung nach Art. 78 VI befugt; insoweit sind Bezugsrechte der Gesellschafter ausgeschlossen.

Der Berichtsentwurf hält an diesem Grundkonzept fest, ergänzt ihn aber in einem neuen Art. 78a um ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in Form der direkten Ausgabe von Unternehmensanteilen (S. 101, 103 („EU ESO“)). Dabei werden nach Art. 78a III Arbeits- und Dienstleistungen, auch solche zukünftiger Art, ausdrücklich als Sacheinlageleistungen erlaubt. Der Ratsvorschlag will seinerseits den EU-ESO auf EU Inc. begrenzen, die im vorangegangenen Rechnungsjahr weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigten und einen Nettoumsatz von weniger als 450 Mio. € erzielten, mit der Folge, dass bei Überschreiten der Schwelle keine weiteren Optionen mehr nach dem EU-ESO ausgegeben werden dürfen, Art. 78 Ia. Ein Erfordernis für eine solche Begrenzung (warum auch in dieser Höhe?) ist aber nicht ersichtlich und steht auch in Widerspruch zum grundsätzlichen Prinzip der Offenheit der EU Inc. für alle Größen und auch ein späteres Wachstum. Nicht folgen sollte man auch der Einfügung eines neuen Art. 78 VIIa, wonach Optionsrechte 30 Tage nach Ausscheiden eines Berechtigten verfallen sollen. Denn damit wären die üblichen ausgewogenen Vesting-Regelungen, hinfällig. Wegen des Entgeltcharakters der Mitarbeiterbeteiligung, wenngleich im entschiedenen Fall in Form virtueller Anteile, hat etwa das BAG in seinem Urt. v. 19.3.2025, BeckRS 2025, 4777 = GWR 2025, 262 [Weitnauer], eine Regelung für unwirksam erklärt, wonach ein Arbeitnehmer im Fall der Eigenkündigung bereits gevestete Anteile verlieren soll.

b) Steuerliche Vorgaben

Besondere Bedeutung für die Mitarbeiterbeteiligung hat das Steuerrecht (nicht so sehr das Arbeitsrecht, so Heckschen BB 2026, 1053, 1061, da es nur für die Wirksamkeit von Leaver-Regelungen Relevanz hat). Insoweit geht es vor allem um die Besteuerung eines geldwerten Vorteils bei der Anteilsausgabe oder Optionsausübung. Art. 79 II schreibt vor, dass Einkünfte aus den Optionen nicht bereits bei Einräumung, Vesting, oder Ausübung der Option als erzielt gelten, sondern erst dann besteuert werden dürfen, wenn hierüber verfügt wird. Zu besteuern ist dann nach Art. 79 III die Differenz zwischen dem

Verkehrswert im Zeitpunkt der Verfügung und ihrem Anschaffungspreis nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Steuerrechts. Aus gutem Grund ersetzt der Ratsvorschlag hier den Verkehrswert durch den „disposal price“, also den Veräußerungserlös, da dieser im Fall der Verfügung bestimmt ist und es insoweit nicht der Ermittlung eines Verkehrswerts bedarf. Zwar darf in den Bereich des Steuerrechts im Verordnungsweg nicht eingegriffen werden, Art. 114 II, 1 Alt. AEUV (I 4 b) in Teil 1), jedoch wird aus dem Ratsvorschlag deutlich, dass der EU-Gesetzgeber hinsichtlich dieser beiden Aspekte, nämlich des Zeitpunkts der Besteuerung und des zu steuernden Einkommens, eine Annexkompetenz in Anspruch nimmt, da andernfalls das EU-ESO nicht berechenbar und auch nicht attraktiv genug wäre, um das Ziel der EU Inc. zu erreichen, durch ein harmonisiertes Mitarbeiterbeteiligungsprogramm die besten Talente anzuziehen (ErwGr. 58). Dies ist sicherlich richtig. Doch sollte die gebotene Zurückhaltung, die steuerlichen Folgen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen in der Verordnung zu regeln, nicht dazu führen, den Anwendungsbereich des EU-ESO größenmäßig zu begrenzen.

Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, wie sie und in welcher Höhe sie Einkünfte aus der späteren Verfügung über Anteile nach Ausübung der Optionsrechte besteuern, Art. 79 III. Dabei haben sie aber sicherzustellen, dass die Besteuerung nicht weniger vorteilhaft ist als die Besteuerung anderer Optionsprogramme oder Beteiligungsinstrumente nach nationalem Recht, Art. 79 IV. In Deutschland unterliegt der geldwerte Vorteil bei unentgeltlicher oder vergünstigter Ausgabe von Anteilen, aber auch der Erwerb von Aktien bei Optionsausübung zu einem niedrigeren Ausgabepreis als der Verkehrswert in diesem Zeitpunkt der Lohnbesteuerung, soweit es sich um in Deutschland gem. § 1 I – III EStG unbeschränkt oder gem. § 49 I Nr. 4 EStG beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer handelt. Zwar vermeidet § 19a EStG in seinem auch durch Größe und Alter des Arbeitsgeberunternehmens nach § 19a III EStG beschränkten Anwendungsbereich die Dry Income-Besteuerung, indem nach seinem Abs. 4 die Besteuerung bis zur Übertragung der Vermögensbeteiligung, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses oder längstens für 15 Jahre aufgeschoben wird. Eine Besteuerung eines solchen geldwerten Vorteils bei Optionsausübung ist aber nach Art. 79 II ausdrücklich ausgeschlossen. Daher sollte es insoweit bei der Besteuerung des Veräußerungsgewinns nach § 20 II 1 Nr. 1 EStG bzw. § 17 EStG verbleiben. Allerdings setzt das EU-ESO die Zahlung des Ausübungspreises bei Optionsausübung voraus. Eine unentgeltliche Übertragung mit der dann durch § 19a EStG aufgeschobenen Besteuerung ist hier nicht vorgesehen. Im Zweifel führt das dazu, dass Optionen auch erst bei Mittelzufluss, also im Rahmen eines Exits ausgeübt werden. Das EU-ESO schließt jedoch alternative Beteiligungsmodelle, wie insb. in Deutschland die Beteiligung über eigenkapitalähnliche Genussrechte (hierzu Weitnauer, GWR 2023, 271 ff.) nicht aus.

4. Kapitalisierung

a) Kein Erfordernis eines Mindestkapitals

Die EU Inc. muss kein Mindestkapital vorsehen und muss ein solches auch nicht im Laufe der Zeit aufbauen,

Art. 62 I. Ob ein bestimmtes Mindestkapital tatsächlich als „Seriositätszeichen“ verstanden werden kann (so Hommelhoff/Goll/Stern NZG 2025, 915, 917, die deshalb vor einem Missbrauch durch „Hasardeure“ warnen), mag bezweifelt werden, zumal das zu leistende Kapital in der Gründungssatzung anzugeben und damit transparent ist (Anlage 1 zur EU Inc. VO/E). Sofern die Satzung nicht Nennwertanteile (par value shares) vorsieht, sind sie grundsätzlich nennwertlos, ohne dass sie einen anteiligen Mindestbetrag am Grundkapital darstellen müssen (non-par value shares), Art. 61 I. Dies soll die Finanzierung insbesondere durch Wandelinstrumente (nachfolgend unter lit. d) oder auch in Krisensituationen erleichtern. Diesem Zweck entspricht, dass nach der Änderung durch Art. 23 Nr. 1 StöFöG nun auch § 8 VII 2 AktG zulässt, dass der Nennbetrag oder auch der anteilige Betrag des Grundkapitals bei Stückaktien nur noch auf Eurocent lautet.

Einlagen können in das Grundkapital oder das sonstige Vermögen der Gesellschaft mit unterschiedlichen Vorgaben zur Leistungszeit geleistet werden, Art. 64. Dies führt auch dazu, dass für die Gründung und Registrierung einer EU Inc. nicht zwingend zuvor ein Bankkonto eingerichtet sein muss (in der Praxis häufig das größte zeitliche Hindernis), wenn keine Bareinlagepflicht vorgesehen wird (hierzu bereits eingangs II.1a, bb).

b) Anteilsgattungen

Es können unterschiedliche Gattungen für Anteile vorgesehen werden, die mit entsprechenden Vor- oder Sonderrechten versehen sein können, in die wiederum – entsprechend § 35 BGB – nur mit Zustimmung der berechtigten Gesellschafter eingegriffen werden kann, Art. 51. ErwGr. 40 a des Ratsvorschlages erwähnt insoweit besonders Exitregeln (tag-along und drag-along), die in der Satzung möglich sein sollen, verknüpft dies aber bei der Mitverkaufspflicht mit der Bedingung, dass Minderheitsgesellschafter denselben Anteilspreis wie die Mehrheit erhalten. Dass derselbe Anteilspreis vorzusehen ist, steht aber der Zulässigkeit abweichender (üblicher) Erlösverteilungsabreden, wie insb. Liquidationspräferenzen zugunsten von Investoren für das von ihnen eingesetzte Kapital, nicht entgegen.

Im Hinblick darauf, dass Mitarbeiter idR nur vermögensmäßig, aber nicht mit Stimm- oder Mitwirkungsrechten beteiligt werden sollen, sollte in Ergänzung des EU-ESO daran gedacht werden, als weitere Anteilsgattung der EU-Inc., Art. 51, stimmrechtslose Unternehmenswertanteile entsprechend dem Vorbild der FlexkapG in Österreich einzuführen (so auch Goll/Stern, GmbHR 2026, 126 Rn. 42f; kritisch hierzu aber Lieder NZG 2024, 915, 923 f.).

c) Kapitalerhaltung und Gläubigerschutz

Der Kapitalerhaltungsschutz wird durch ein striktes Ausschüttungsverbot für Kapitaleinlagen mit Ausnahme der Kapitalherabsetzung, Art. 63 I, 77, gewährleistet. Über Ausschüttungen entscheidet grds. die Gesellschafterversammlung, sofern diese Entscheidungsbefugnis nicht durch die Satzung der Geschäftsführung oder einem anderen Organ übertragen ist, Art. 72 I, II. Zum Zwecke des Gläubigerschutzes ist vor einem Beschluss über Aus-

schüttungen (auch soweit es, vorbehaltlich der Satzung, um sonstige freie Einlagen geht, Art. 63 II) ein Bilanz- und Solvenzttest vorzunehmen, Art. 72 III. Nur soweit dieser Test ergibt und von allen Geschäftsführern schriftlich bescheinigt wird, dass ein positives Eigenkapital erhalten und die Gesellschaft innerhalb des Prognosehorizonts von zwölf Monaten zahlungsfähig bleibt, dürfen Ausschüttungen vorgenommen werden. Sofern Ausschüttungen unter Verstoß gegen die Vorschriften wie Art. 71 I bis III vorgenommen werden oder die Geschäftsführer die Bilanz- und Solvenzverhältnisse schuldhaft falsch eingeschätzt haben, haften sie nach Art. 72 IV gesamtschuldnerisch für den hierdurch entstehenden Schaden. Sofern die Lage kritisch oder zweifelhaft ist, empfiehlt sich daher für die Geschäftsführer zur eigenen Entlastung die Einholung eines Gutachtens durch externe Berater. Der Ratsvorschlag sieht insoweit ergänzend vor, dass der Beschluss über eine Ausschüttung im Handelsregister zu veröffentlichen ist, Art. 72 IIIa, iVm Art. 25 I ga, und dass auch im Fall seiner Einrichtung der Aufsichtsrat zu überprüfen hat, ob der Bilanz- und Solvenzttest mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt wurde, Art. 42a V.

Die Gesellschafter, die die Ausschüttung erhalten haben, haften ihrerseits auf Erstattung, soweit dies für die Bedienung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, sofern die Ausschüttung unter Verstoß gegen die Kompetenzvorgaben und das Erfordernis der Vornahme des Bilanz- und Solvenzttests erfolgte oder sie ihrerseits gleichfalls die Bilanz- und Solvenzverhältnisse schuldhaft falsch eingeschätzt haben, Art. 72 V. Da dies alternativ und nicht kumulativ vorgesehen ist, ist die Erstattungspflicht nicht stets kenntnisabhängig (so Heckschen DB 2026, 1053, 1062, der deshalb das geringere Schutzniveau bemängelt). Hingegen gilt anders als nach § 31 II GmbHG die Voraussetzung, dass die Erstattung zur Befriedigung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft erforderlich sein muss, in jedem Fall und somit nicht nur im Fall der Gutgläubigkeit des Empfängers (entsprechend § 932 II BGB im Fall der Unkenntnis auf Grund einfacher Fahrlässigkeit). Ferner ist anders als nach § 31 III GmbHG eine subsidiäre Haftung der übrigen Gesellschafter nicht vorgesehen, doch verbleibt es bei der Haftung der schuldhaft bei der Erstellung des Bilanz- und Solvenzttests handelnden Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft. Dies sollte für einen äquivalenten Kapitalschutz genügen.

d) Kapitalerhöhung

Neue Anteile werden entweder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder, sofern in der Satzung vorgesehen, durch die Geschäftsführer oder ein anderes Gesellschaftsorgan ausgegeben, Art. 67 I, II.

aa) Genehmigtes Kapital

Nach Art. 67 II kann innerhalb einer in der Satzung festzulegenden Höchstgrenze in der Satzung genehmigtes Kapital geschaffen werden, wobei in dieser Ermächtigung der Geschäftsführung oder eines anderen hierzu berechtigten Organs auch die Befugnis zu einer Begrenzung oder zum Ausschluss von Bezugsrechten für den Fall der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen vorgesehen werden kann. Ein Bezugsrechtsausschluss für den Fall

der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist danach ausgeschlossen. Grund hierfür ist, dass ein Bezugsrecht nach Art. 69 I ohnehin nur für den Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen oder auch für den Fall der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen besteht, wofür nach Art. 68 II gleichfalls in der Satzung eine Ermächtigung mit dem Recht zur Beschränkung oder zum Ausschluss von Bezugsrechten vorgesehen werden kann. Hierfür genügt somit, anders als nach § 221 I AktG, kein Gesellschafterbeschluss, sondern es bedarf einer, dann wiederum der Präventivkontrolle nach Art. 14 I unterliegenden, Satzungsänderung.

Zwar sehen Artt. 67 II und 68 II außer der (frei bestimmbaren) Höchstgrenze auszugebender Anteile bzw. Wandel- oder Optionsanleihen keine weiteren Einschränkungen der Ermächtigung, insbesondere auch nicht in zeitlicher Hinsicht vor. Jedoch wird man auch hier für einen Bezugsrechtsausschluss eine sachliche Rechtfertigung verlangen müssen, so wie dies auch für § 203 II 1 AktG und entsprechend § 55a GmbH trotz der nicht ausdrücklichen Erwähnung im Gesetzeswortlaut durch die Rechtsprechung anerkannt ist (Koch 19. Aufl. 2025, § 203 AktG Rn. 51 sowie Noack/Servatius/Haas/Servatius, GmbHG 24. Aufl. 2025, § 55a Rn. 17, § 55 Rn. 35 ff.).

Infolge des BGH-Beschlusses vom 12.9.2023 BeckRS 2023, 29212, wonach sich der Geschäftswert eines Gesellschafterbeschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals nicht nur nach dem Nennwert der auszugebenden Geschäftsanteile, sondern auch unter Berücksichtigung der gesondert vereinbarten Zuzahlung in die Kapitalrücklage ermittelt, ist gerade in Deutschland genehmigtes Kapital der Schlüssel für die Vereinfachung von Investmentprozessen geworden (Weitnauer GWR 2024, 1 ff.). Daher sind die hier vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen wichtig vor allem für die Start-up Branche.

Dabei schließt insb. Art. 67 II weitergehende Einschränkungen der Befugnis der Geschäftsführung nicht aus, weshalb eine „nahezu grenzenlose Machtfülle des Geschäftsführers“ (so Wicke/Leverenz DStR 2026, 1195, 1202) nicht zu erwarten ist. Schon gar nicht droht, dass Finanzinvestoren im Interesse größtmöglicher Flexibilität weitreichende Ermächtigungen standardmäßig in die Satzung aufnehmen lassen, um dann über ihr Weisungsrecht Einfluss auf die Geschäftsführer auszuüben (so Wicke/Leverenz aaO). Im Gegenteil werden Finanzinvestoren ein Interesse daran haben, diese Befugnis der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig zu machen, sie also einzugrenzen, zumal sich VC-Investoren in der Praxis mit Minderheitsbeteiligungen begnügen.

bb) Übernahme neuer Anteile

Dabei erfolgt die Übernahme der neuen Anteile vollständig online und ist es nach Art. 67 IV 2 verboten, dies erschwerende Bestimmungen vorzusehen, etwa durch das Erfordernis einer notariellen Beurkundung als Wirksamkeitsvoraussetzung, Art. 67 VI, 2. UAbs. Die Identifizierung des Übernehmers erfolgt durch eine elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-VO (EU) 910/2014, d. h. eine qualifizierte oder gemäß den Anforderungen von Art. 26 eIDAS-VO (EU) 910/2014 fortgeschrittene

Signatur, die mit einem Identitätsnachweis zu verbinden ist, den zugelassene und in dem von der EU-Kommission geführten „Trusted List Browser“ (EUTL) einsehbare Vertrauensdienstleister ausstellen.

cc) Eigene Anteile und Einziehung von Anteilen

Die Gesellschaft selbst kann keine Anteile aus einer Kapitalerhöhung übernehmen, jedoch eigene voll einbezahlte Anteile mit ausschüttbaren Mitteln erwerben, Art. 73, 74. Die eigenen Anteile haben keine eigenen Rechte und können entweder von der Gesellschafterversammlung oder aufgrund Satzungsbestimmung von der Geschäftsführung oder einem anderen Gesellschaftsorgan eingezogen werden, Art. 75 III, IV. Ferner können von vornherein zum Einzug berechnete Anteile (*redeemable shares*) ausgegeben werden, wobei die Einziehung ebenfalls unter dem Vorbehalt ausreichender Mittel für die Ausschüttung steht, Art. 76. Dies kommt dem Interesse von Investoren an einer Ausstiegsoption oder auch der Gestaltung von Leaver-Regelungen entgegen (Schmidt/Teichmann NZG 2026, 435, 442 Rn. 70). Der Vorbehalt ausreichend freier Mittel entspricht § 34 III iVm § 30 I, § 33 II GmbHG.

Der Ratsvorschlag sieht in Art. 52a nun auch eine bislang fehlende Regelung zur Zwangsabtretung von Anteilen eines Gesellschafters an die Gesellschaft und somit seinen Ausschluss vor. Dies bedarf eines Beschlusses mit satzungsändernder Mehrheit nach Art. 49 III, sofern die Satzung keine höhere Mehrheit vorsieht. Der Erwerb unterliegt den Regeln des Erwerbs eigener Anteile. Dabei soll der Preis entweder einvernehmlich zwischen Gesellschaft und ausgeschlossenem Gesellschafter vereinbart oder von einem gemeinsam oder von der zuständigen Stelle des Registerstaats bestimmten Gutachter festgelegt werden, Art. 52a III.

e) Überbrückungsfinanzierung mit Optionsrechten

Die Satzung kann überdies die Geschäftsführung zur Ausgabe von Optionsrechten auf neue Anteile, etwa auch in Form von Wandelschuldverschreibungen oder auch entsprechend dem US-Frühphasenfinanzierungsmodell des SAFE (Simple Agreement for Future Equity) mit der Befugnis zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigen. Diese Form der flexiblen Finanzierung, die häufig auch mit einem Bewertungsabschlag verbunden ist, wird in ErwGr. 45 besonders betont (ein Muster hierfür wird jedoch nicht mehr vorgesehen). Sie ist auch ein Grund für die Einführung der nennwertlosen Anteile, da hiermit Bewertungsschwankungen aufgefangen werden können. Statt der in Deutschland gebräuchlichen Wandeldarlehen sollte allerdings analog zum SAFE an eine Eigenkapitalfinanzierung über Genussrechte gedacht werden (hierzu weiterführend Weitnauer GWR 2025, 127 ff.).

f) Einlagen

Soweit eine Einlage für die neu ausgegebenen Anteile vorgesehen wird, kann diese in bar oder auch in Form einer Sachleistung bestehen, Art. 64, 65. Dabei steht es frei, ob die Einlage als Kapitaleinlage, dann bei Ausgabe der Anteile, geleistet wird oder nicht, wobei in letzterem Fall die entsprechende Gegenleistung für die Anteile innerhalb eines zu bestimmenden Zeitraums von längs-

tens 5 Jahren zu erbringen ist. Art. 64 V. Sacheinlagen können nach Art. 65 I nicht in Dienstleistungen bestehen und sind durch ein Wertgutachten zu belegen, Art. 65 III, IV. Im Fall der Ausgabe von Anteilen gegen Bareinlagen oder von Optionsrechten, haben die übrigen Gesellschafter vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung ein pro rata Bezugsrecht, das innerhalb von 14 Tagen auszuüben ist, nicht aber bei der Ausgabe von Anteilen auf Grund der Ausübung von Optionsrechten, Art. 69 I. Dem entspricht der Ausschluss gesetzlicher Bezugsrechte für Bezugsaktien bei einer bedingten Kapitalerhöhung (Koch, AktG 19. Aufl. 2025, § 192 Rn. 3).

g) Anteilsregister

aa) Inhalt und Wirkung

Ähnlich dem Aktienregister der AG, § 67 AktG für Namensaktien werden die Anteile von der Gesellschaft selbst in einem digitalen Anteilsregister erfasst, Art. 53 f. Nach Art. 54 Ia des Ratsvorschlags kann die EU Inc. die Führung des digitalen Anteilsregisters auch einem externen Dienstleister übertragen, doch bleiben sie und ihre Geschäftsführer hierfür allein verantwortlich. Das Anteilsregister hat den in Art. 54 I beschriebenen Mindestinhalt (Identität und Adresse aller Gesellschafter, Zeitpunkt der Zeichnung, etwaiger Nennwert des Anteils, Betrag einer etwaigen Bar- oder Sacheinlage, Zeitpunkt des Erwerbs übertragener Anteile, die laufende Nummer, etwaige Gattung und auch Belastungen). Das digitale Anteilsregister ist für jeden Gesellschafter und jede andere Partei mit einem berechtigten Einsichtsinteresse gemäß der DSGVO (EU) 2016/679 einsehbar, Art. 54 II. Anders als die im Handelsregister hinterlegte und somit für jedermann einsehbare Gesellschafterliste ist dies aus Datenschutzgründen für das Anteilsregister nur eingeschränkt der Fall. Dass damit das Anteilsregister zu einer „Black Box“ werde, kann schwerlich ein Kritikpunkt sein. Denn ohne besondere Satzungsregelung besteht bei der AG gem. § 67 VI AktG sogar nur ein Recht des jeweiligen Aktionärs auf Auskunft hinsichtlich seiner eigenen Daten. Auch die Annahme, Start-ups würden mitunter irgendwann den Überblick über ihren Captable verlieren (Bochmann/Bochmann RFamU 2026, 167, 171), hat in der Praxis keine Grundlage; kaum etwas wird sorgfältiger, auch von Investoren, gepflegt als der Captable.

Das Anteilsregister hat anders als die Gesellschafterliste gem. § 40 GmbHG konstitutive Wirkung. Dies bedeutet, dass nur derjenige als Gesellschafter gilt, der als solcher in dem digitalen Register erfasst ist, Art. 2 IV. Daher gibt es keinen Gutglaubensschutz wie nach § 16 III GmbHG für die Gesellschafterliste, weshalb es auch keinen Bedarf für ein einen Gutglaubensschutz zerstörendes Recht auf Eintragung eines Widerspruchs entsprechend § 16 III 4 GmbHG gibt. Materielle und formale Anteilsinhaberschaften können daher – anders als bei der Gesellschafterliste der GmbH (vgl. zuletzt BGH Urt. v. 21.4.2026, BeckRS 2026, 9629) – nicht auseinanderfallen. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit dem Aktienregister wird entsprechend dem Lösungsverfahren gem. § 67 V AktG ein einklagbarer Anspruch gegenüber der Gesellschaft auf Verfahrenseinleitung (Koch, aaO, § 67, Rn. 69) zu bejahen sein.

Besteht zwischen Gesellschaftern Streit über eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse, bleibt insoweit auch der einstweilige Rechtsschutz, wie etwa gegenüber der Gesellschaft auf Unterlassung der Einreichung einer berechtigten Gesellschafterliste beim Handelsregister oder auch gegenüber dem Listengesellschafter auf Unterlassung der Ausübung der Gesellschafterrechte (Lutter/Hommelhoff/Bayer 22. Aufl. 2026, § 40 Rn. 101, 104), wie nach derzeitiger Rechtslage, unberührt.

bb) Anteilszertifikate

Die Ausgabe von Anteilszertifikaten auch in Tokenform ist möglich (ErwGr. 38). Das digitale Anteilszertifikat bestätigt den Status als Gesellschafter, Art. 54 III. Das Anteilszertifikat ist, auch im Hinblick auf Art. 53 III (nachfolgend lit. g), kein Wert- oder Traditionspapier, sondern allenfalls ein faktischer, nicht rechtlicher Publizitätsträger ähnlich einem Registerauszug. Sein Grund mag die vorgesehene Möglichkeit der Tokenisierung sein, die wiederum vor allem für Start-ups interessant sein kann. Über seinen Mindestinhalt hinaus dürfen von den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Einschränkungen vorgesehen werden, Art. 54 IV 2.

cc) Überprüfung der Vertretungsbefugnis

Da das Anteilsregister von der Gesellschaft geführt wird, liegt es in ihrer Verantwortung, die Vertretungsbefugnis auch von Vertretern solcher Investoren zu überprüfen, die aus einem Nicht-EU Mitgliedstaat stammen. Gerade bei Finanzierungsrunden von GmbHs stellen solche Nachweise einen erheblichen Zeitfaktor dar, soweit in dem ausländischen Staat, wie etwa in den USA, kein Handelsregister existiert. Ebenso erschwert die notarielle Beglaubigung von Übernahmeerklärungen nach § 55 GmbHG den Prozess bei ausländischen Investoren durch das Erfordernis der Apostillierung, wenn nicht gar der Legalisation. Durch das Entfallen dieses Beglaubigungserfordernisses wird letztlich nur der Rechtszustand hergestellt, der nach § 185 I 1 AktG für die Zeichnung von Aktien gilt. Denn auch hierfür bedarf es nur der Schriftform, wobei der eigenständigen Unterschrift die elektronische Form, also die qualifizierte elektronische Signatur iSd § 126a BGB gleichgestellt ist.

h) Übertragung von Anteilen

Grundsätzlich sind Anteile nach Art. 58 I frei übertragbar. Die Ausgabe von Inhaberanteilen ist jedoch ausgeschlossen, Art. 53 III. Im Hinblick auf die Offenheit der EU Inc. für den Handel an einem nicht regulierten Kapitalmarkt (nachfolgend lit. j) sollte dies jedenfalls für den Fall einer beabsichtigten Kapitalmarktzulassung ermöglicht werden. Der Berichtsentwurf sieht allerdings eine vollständige Abkehr von dieser Offenheit vor und schließt eine Übertragbarkeit von Anteilen generell aus (I.4a, bb und nachfolgend II.4i).

Anteilsübertragungen benötigen nur eine in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur unterzeichnete Vereinbarung, Art. 59 III, wobei wiederum ersatzweise auch die fortgeschrittene Signatur wie bei der Übernahme von Anteilen mit Identitätsbestätigung genügt (siehe zuvor II.4c, bb). Auch hier spricht der Verordnungsentwurf ein ausdrückliches Verbot an die

Mitgliedstaaten aus, Erschwerungen für die vollständig digitale Übertragung der Anteile oder eine notarielle Beurkundung für die Wirksamkeit der Anteilsübertragung (der Ratsvorschlag ergänzt: die Registrierung) vorzusehen, Art. 59 V. Dies dient der Kapitalmarktfähigkeit. Wirksam wird die Übertragung nur nach Eintragung im digitalen Anteilsregister, Art. 59 VI 1. Zu diesem Zweck haben die Parteien die Gesellschaft von der Übertragung in digitaler Form und durch Übersendung der unterzeichneten Vereinbarung zu unterrichten.

Die Gesellschaft hat ihrerseits nach Art. 59 VII die Berechtigung des abtretenden Gesellschafters zur Anteilsübertragung entsprechend den Vorgaben der Satzung zu überprüfen. Da diese Prüfung rechtlich nicht ausgebildete Geschäftsführer möglicherweise überfordert, sollte die Gesellschaft hiermit qualifizierte Dienstleister beauftragen können, die dann hierfür haften (so auch Schmidt/Teichmann, NZG 2026, 435, 441 Rn. 53); zu einer Entlastung der Geschäftsführer von ihrer eigenen Verantwortung führt dies allerdings nicht. Die Eintragung oder die Verweigerung der Eintragung hat seitens der Gesellschaft innerhalb von drei Arbeitstagen zu erfolgen. Jegliche Berichtigung der eingetragenen Daten oder einer unterlassenen Eintragung erfolgt nach dem anwendbaren nationalen Recht, Art. 59 X (siehe oben II.4f, aa).

i) Gesellschafterstreitigkeiten

Für Klagen wegen Gesellschafterstreitigkeiten, insb. für Klagen auf Feststellung der Gesellschafterstellung oder Eintragung in das Anteilsregister, ist das jeweilige Prozessrecht des Forumstaats maßgeblich. Eine besondere Zuständigkeit des Sitzes der Gesellschaft, der vom Forumstaat zu bestimmen ist, gilt für Klagen gegen die Auflösung oder Gesellschafterbeschlüsse, Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO. Allgemeiner Gerichtsstand für gegen die Gesellschaft gerichtete Klagen ist nach Artt. 4, 63 Brüssel Ia-VO alternativ der satzungsmäßige Sitz oder der Sitz der Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung der Gesellschaft. Das materielle Anfechtungsrecht bestimmt sich, da durch die Verordnung nicht geregelt, nach dem subsidiär anwendbaren nationalen Recht des satzungsmäßigen Registersitzes.

Der Kommissionsvorschlag enthielt in ErwGr. 81 die Empfehlung, auf Rechtsstreitigkeiten zur EU Inc. spezialisierte Kammern bei Gericht einzurichten. In Deutschland sollte hierfür die funktionale Zuständigkeit der Commercial Courts gem. § 119b GVG vorgesehen werden; dies sollte als generelle Zuständigkeit ausgestaltet werden, also ohne die Streitwertgrenze von € 500.000 gem. 119b I 1 GVG und ohne den Ausschluss von Streitigkeiten zur Wirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafter oder anderer Gesellschaftsorgane in § 119b I 4 GVG. Denn auch die Vereinbarung der Zuständigkeit der Commercial Courts ist nur unter diesen Beschränkungen möglich, § 119b II GVG.

Der Berichtsentwurf (S. 45-49, 130-135) bekräftigt diese Empfehlung und enthält nun in Artt. 103 a, 103b eigene Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung, insb. durch Mediations-, Schlichtungs- und Schiedsverfahren. Ergänzend soll eine europäische Datenbank mit nationalen und europäischen Entscheidungen zur EU Inc. einge-

richtet werden, Art. 103d. Dies sollte der Konvergenz der nationalstaatlichen Rechtsprechung dienen.

j) Zugang zum Kapitalmarkt

Eine weitere Besonderheit stellt es nach dem Kommissionsvorschlag dar, dass die Mitgliedstaaten der EU Inc. bei Beachtung der entsprechenden Vorgaben freien Zugang zu multilateralen Handelssystemen, insb. dem Freiverkehr oder einem KMU-Wachstumsmarkt, bspw. Scale oder Euronext (hierzu und zu den Einbeziehungsvoraussetzungen Weitnauer, Handbuch Venture Capital, 7. Aufl. 2022, Teil H Rn. 127 ff., 132 ff.), ohne das Erfordernis einer Umwandlung zu gewähren haben, Art. 60 I. Dies stellt eine weitere Erleichterung der Finanzierung über den Kapitalmarkt dar, insb. mit Blick auf das Fernziel eines europäischen Kapitalmarkts. Mitgliedstaaten können aber auch die Börsenzulassung von Anteilen an der EU Inc. an einem regulierten Markt erlauben, Art. 60 II. Die Streichung von Art. 60 II und den Ausschluss der Handelbarkeit der Anteile an einem Kapitalmarkt sieht nun aber der Berichtsentwurf vor (hierzu ablehnend I.4a, bb).

5. Liquidation

a) Liquidation solventer Unternehmen

Art. 80 ff. enthalten Regelungen, die eine Liquidation einer solventen EU Inc. in einem Fast-Track Verfahren von maximal drei Monaten aufgrund einer Online-Anmeldung ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die EU Inc. über keine Vermögenswerte und keine Verbindlichkeiten verfügt bzw. bei Vorhandensein etwaiger Verbindlichkeiten, dass alle bekannten Gläubiger zustimmen, Art. 83 I, II. Sofern Gläubiger nach Veröffentlichung der Liquidationsnachricht Widerspruch einlegen, ist das beschleunigte Liquidationsverfahren vom Handelsregister ohne Nachprüfung einzustellen, Art. 85 III. Die Unterlagen der aufgelösten Gesellschaft sind für die Dauer von sechs Jahren durch die zu diesem Zweck von der Gesellschafterversammlung oder durch das Gericht bestimmten Personen aufzubewahren.

b) Abwicklung insolventer innovativer Start-ups

Die Art. 88 ff. sehen besondere Regelungen für ein vereinfachtes Insolvenzverfahren für insolvente „innovative Start-ups“ gemäß der Definition in den Empfehlungen der C (2026) 1800 bzw. – so der Berichtsentwurf (S. 110-115) – für Start-ups, die im Zeitpunkt des Eröffnungsantrags weniger als 20 Gläubiger haben (hierzu bereits oben I.4d).

Das vereinfachte Insolvenzverfahren kann seitens der EU Inc. aufgrund eines Standardformulars beantragt werden, wobei ein im Insolvenzrecht erfahrener Berater für die Bewertung und Verteilung zu sorgen hat. Der Berichtsentwurf sieht in einem neuen Art. 89 II a vor, dass das vereinfachte Insolvenzverfahren auch dann zu eröffnen ist, wenn die Gesellschaft nicht ausreichende Masse zur Deckung der Verfahrenskosten hat (S. 115). Diese Kosten sollen dann anderweitig nach dem nationalen Recht gedeckt werden (ErwGr. 68 a). Für den Verkauf von Vermögenswerten haben die Mitgliedstaaten ein oder mehrere elektronische Auktionsplattformen einzurichten und aufrecht zu erhalten, Art. 97. Dies kann insb. für innova-

tive Unternehmen eine gute Möglichkeit bieten, etwaige bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, wie Patente, Patentanmeldungen oder auch Softwareentwicklungen einem größeren Interessentenkreis anzubieten, wodurch sich die Verwertungschancen erhöhen.

Der Ratsvorschlag sieht im Hinblick auf die Beschränkung des Verordnungsvorschlags auf das Gesellschaftsrecht die Streichung des gesamten Kapitels X mit den Artt. 88 ff. vor.

III. Schlussfolgerungen

1. Ermächtigungsgrundlage des Art. 114 AEUV

Wer für ein gemeinsames und nicht fragmentiertes Europa ist, kann vor dem Gesellschaftsrecht nicht haltmachen. Eine harmonisierte Rechtsform, wie die EU Inc. vereinfacht Due Diligence-Prozesse und erleichtert die innereuropäische Expansion, aber auch Kooperationen und Fusionen, da sich keiner die Rechtsordnung des anderen aufzwingen lassen muss (Stelzhammer EuZW 2026, 225). Dass Rechtsgrundlage für die EU Inc. Art. 114 AEUV ist und damit der Weg für die Verordnung mit unmittelbarer Wirkung in den Mitgliedstaaten und dem bloßen Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für ihre Verabschiedung eröffnet ist, wird auch durch den Berichtsentwurf und den Ratsvorschlag nicht mehr in Abrede gestellt. Im Interesse weiterer Angleichung auch der Spruchpraxis sollte die funktionelle Zuständigkeit der Commercial Courts für Streitigkeiten zur EU Inc. vorgesehen werden. Hierfür mag auch eine europäische Entscheidungsdatenbank, wie durch Art. 103d des Berichtsentwurfs vorgeschlagen, helfen.

2. Schranken und Selbstbeschränkung

Der Verordnungsentwurf ist auf den Bereich des Gesellschaftsrechts beschränkt. Dies stellt der Ratsentwurf zu Recht klar. Die Bereiche Steuern (Art. 114 II AEUV), Insolvenz- sowie Arbeits- und Mitbestimmungsrecht werden hierdurch nicht betroffen und bleiben der Regelung durch die jeweils nach den kollisionsrechtlichen Regeln des internationalen Privatrechts anwendbaren nationalen Rechtsordnungen vorbehalten. Die Vorgaben in Art. 79 II für Zeit und Grundlage der Besteuerung von Einkünften aus einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm dürfte man entsprechend dem Ratsvorschlag noch wegen des engen Sachzusammenhangs als regelbar ansehen, zumal die Art der Besteuerung und die Höhe des Steuersatzes den Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Hier sollten die Mitgliedstaaten aber nicht wieder in Konkurrenz zueinander treten. Attraktiv ist das EU-ESO nur, wenn es nicht der Lohnbesteuerung unterworfen wird.

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit den nationalen Insolvenzrechtsordnungen sollte die Verordnung, wie vom Ratsvorschlag vorgesehen, jedoch auf besondere insolvenzrechtliche Regelungen für Start-ups, wie in Art. 88 ff., verzichten. Es kann den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben, ob sie die Einrichtung elektronischer Auktionsplattformen, wie in Art. 97 vorgesehen, für sinnvoll halten. Gleiches gilt für die durch den Berichtsentwurf eingeführte neue Rechtsform der „Steward Owned EU Inc. Company“ (I.5a in Teil 1). Weniger ist häufig mehr.

3. Offenheit und Flexibilität

Die Rechtsform der EU Inc. dient vor allem den Bedürfnissen von Start-ups und Scale-ups. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, bei welcher Größe ein „Scale-up“ endet, ist die Offenheit der EU Inc. für alle Größen von Unternehmen grundsätzlich richtig (I.7 in Teil 1), auch wenn dies die Sorge vor Umgehungsmöglichkeiten, vor allem im Bereich der Mitbestimmung, heraufbeschwört. Dem ist aber – anders als es der Berichtsentwurf vorsieht – einfach dadurch abzuhelpen, dass nicht an den Register-, sondern den Verwaltungssitz der Gesellschaft angeknüpft wird, der sich nicht einfach verlegen lässt. Auch sollte davon abgesehen werden (so der Berichtsentwurf), katalogartig bestimmte nicht-innovative Unternehmen auszunehmen.

Gerade im Hinblick auf diese Offenheit der EU Inc. sollte daran festgehalten werden, dass die EU Inc. – ohne das Erfordernis einer vorausgehenden Umwandlung – für den Kapitalmarkt offen ist, Art. 60 I, da dies weitere öffentliche Finanzierungsquellen erschließt. Dem hiervon abweichenden Streichungsvorschlag des Berichtsentwurfs ist daher nicht zu folgen. Allerdings sollte für diese „Phase 2“ des „being public“ der EU Inc. die Ausgabe von Inhaberanteilen in Abweichung vom Ausschluss in Art. 53 III gestattet werden (II.4h). Davon unabhängig wird für den Fall des „going public“ eine Anpassung der Satzung und auch gesonderter Gesellschaftervereinbarungen erforderlich werden, indem entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung unterschiedliche Stimm- und Liquidationspräferenzrechte abgeschafft werden und erweiterten Transparenzerfordernissen Rechnung getragen wird.

Ferner sollte die Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter erhalten bleiben. Im Hinblick darauf, dass die GmbH die nach Art. 4 III zu bestimmende maßgebliche Referenzrechtsform sein wird, sollte gerade nicht der Grundsatz der Satzungsstrenge, wie für die AG, gelten. Erhalten bleibt ohnehin die vertragliche Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter, die – wie üblich – ihr Verhältnis in gesonderten Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarungen bei Finanzierungsrunden von Start-ups und Scale-ups regeln.

4. Neues Zeitalter der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

Die EU Inc. setzt die durch die Digitalisierungsrichtlinien und eIDAS-Verordnungen bereits eingeführten Prinzipien des „digital only“ und „once only“ konsequent fort, indem den Mitgliedstaaten explizit verboten wird, für Satzungsänderungen und Anteilsübertragungen weiterhin als Wirksamkeitsvoraussetzung die notarielle Beurkundung vorzusehen. Dass dies in deutschen Notarkreisen nicht auf Beifall stößt, verwundert nicht. Längst hätte dies aber im deutschen Gesellschaftsrecht geändert werden müssen (hierzu I.6c in Teil 1). Der deutsche Gesetzgeber sollte sich bei der Ausführungsgesetzgebung nicht zum üblichen „Gold-Plating“ verleiten lassen. Er sollte also nationale Ausführungsregelungen nur dort vorsehen, wo dies auch nach der Verordnung zwingend erforderlich ist. ■